

Amtliche Mitteilungen

DEUTSCHER SEGLER-VERBAND
Gründgenstrasse 18, 22309 Hamburg

Sportsegelschein

Durchführungsvorschrift

vom 27.10.2002

Gemäss § 6 der Vorschrift zum Sportsegelschein gibt der Führerscheinausschuss nachstehende Durchführungsvorschrift bekannt.

I. Prüfungsverfahren/Prüfungsfächer (§ 3 Nr. 4)

1. Theoretische Prüfung/Grundkenntnisse in folgenden Fächern

a) Seemannschaft

aa) Yacht- und Schiffbaukunde

Bauart, Takelung und Einrichtung der reviergeeigneten Boote

bb) Theorie des Segelns

Definition von Windrichtung und -stärke
Vortrieb, Auftrieb
Krängung, Abdrift
Trimmen

cc) Allgemeine seemännische Arbeiten

Behandlung der Segel
In- und Außerdienststellungsarbeiten
Allgemeine Instandsetzungsarbeiten
Beseitigung von Schäden mit Bordmitteln

dd) Sicherheit

Maßnahmen und Einrichtungen, wie:
Ausrüstung
Verhalten beim Kentern
Hilfeleistung
Kenntnisse der Notsignale und deren Handhabung

ee) Umweltgerechtes Verhalten

b) Schifffahrtsrecht

Ausweichregeln
Seezeichen
Lichterführung

Verhalten im Hafen
Verhalten bei Unfällen

c) Wetterkunde

Beobachtung
Informationspflicht über örtliche Wind- und Sturmwarneinrichtungen
Wetter- und Seewetterberichte

d) Wettfahrtregeln

Grundregeln
Begegnung von Booten
Durchführung einer Wettfahrt
Weitere Erfordernisse während einer Wettfahrt
Proteste, Wiedergutmachung, Verhandlungen
Meldung und Qualifikation
Veranstaltung einer Wettfahrt

2. Praktische Prüfung

a) Bedienung und Führung des Bootes (Auswahl)

Boot und Segel klarmachen, Rollenverteilung,
Segelkommandos
Segelsetzen, Segelbergen, Reffen und Ausreffen
Festmachen, An- und Ablegen
Steuern, Abfallen, Anluven
Wenden, Halsen
Boje-über-Bord-Manöver
Schleppmanöver

b) Seemännische Arbeiten

Behandlung von Leinen
Knoten

II. Erteilung (§ 4)

Zur Erteilung dürfen nur die verbandseinheitlichen Vordrucke nach Anlage 1 dieser Durchführungsvorschrift verwendet werden, die der Deutsche Segler-Verband vorhält und von den Verbandsvereinen abgerufen werden können.

Für die Erteilung ist der Verbandsverein zuständig, vor deren Prüfungskommission der Bewerber die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Geht ein Sportsegelschein verloren oder ist aus anderen Gründen eine Ersatzausfertigung begründet, kann diese von dem Verbandsverein erteilt werden, der auch die Erstaufbereitung erteilt hat. Dabei ist auf dem Schein der Vermerk „Ersatzausstellung anzugeben und die Ersatzausfertigung anzugeben und die Ersatzausfertigung mit Unterschrift und Datum zu bestätigen.

III. Inkrafttreten

Diese Durchführungsvorschrift zur Vorschrift zum Sportsegelschein tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des deutschen Segler-Verbandes in Kraft.

Amtliche Mitteilungen

DEUTSCHER SEGLER-VERBAND
Gründgenstrasse 18, 22309 Hamburg

Sportsegelschein

Durchführungsvorschrift
vom 27.10.2002

§ 1 Sportsegelschein

Der Deutsche Segler-Verband (DSV) erteilt durch seine Verbandsvereine Sportsegelscheine, die den Inhaber als befähigt ausweisen, den Segelsport auszuüben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Sportsegelschein gilt für das Segeln auf geeigneten Revieren im Binnenbereich und auf küstennahen Wasserflächen, die auf Sicht befahren werden können, sowie für Regatten und sofern auf diesen Revieren dafür kein amtlicher Führerschein vorgeschrieben ist. Bei der Auswahl des Reviers muss der Verbandsverein dafür Sorge tragen, dass dieses auch unter Berücksichtigung des übrigen Schiffsverkehrs für das Revier- und Regattasegeln geeignet ist.

§ 3 Prüfungsverfahren

1. Prüfungskommission

Der Verbandsverein beruft eine Prüfungskommission, die aus drei Personen besteht, von denen eine den Vorsitz innehat. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

2. Zulassung

Zugelassen wird, wer mindestens vierzehn Jahre alt ist (bei minderjährigen Bewerbern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich) und sicher schwimmen kann.

Soweit Sportgesundheitspässe aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen erteilt werden, kann die Zulassung von der Vorlage eines Sportgesundheitspasses abhängig gemacht werden.

3. Zeitpunkt, Aufsicht

Die Prüfungskommission bestimmt Zeitpunkt und Ort der Prüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

4. Prüfungsfächer

Die Inhalte der theoretischen und praktischen Prüfung ergeben sich aus den Durchführungsvorschriften.

5. Prüfung

Es wird eine theoretische und eine praktische Prüfung abgenommen. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich. Die praktische Prüfung ist auf einem für das Revier geeigneten Segelboot (Jolle, Jollenkreuzer, Katamaran, kleines Kielboot) bei ausreichenden Windverhältnissen abzunehmen.

6. Gesamtergebnis der Prüfung

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Prüfungsbogen festzuhalten und von allen drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Das Gesamtergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Wiederholung der Prüfung ist für den theoretischen und auch für den praktischen Teil einzeln zulässig.

7. Kosten

Sofern vom Verbandsverein nicht abweichend geregelt, ist die Prüfung und Erteilung kostenlos.

§ 4 Erteilung

Der Sportsegelschein wird durch die Verbandsvereine auf einem Vordruck erteilt, den der DSV einheitlich herausgibt. Der Sportsegelschein wird vom Vereinsvorsitzenden und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Der Verbandsverein führt ein Verzeichnis über die Scheine, die er erteilt hat.

§ 5 Mitwirkung des DSV bei Prüfungen

Der DSV kann an den Prüfungen durch Vorstandsmitglieder oder Beauftragte teilnehmen. Die Teilnahme bedarf keiner vorherigen Anmeldung.

§ 6 Durchführungsvorschrift

Die Durchführungsvorschrift zum Sportsegelschein erlässt der Führerscheinausschuss und gibt sie in den Amtlichen Mitteilungen des DSV bekannt. Die Verbandsvereine stellen sicher, dass jeweils nach den neuesten Fassungen dieser Vorschrift und deren Durchführungsvorschriften verfahren wird.

§ 7 Ergänzende Vorschriften der Verbandsvereine

Die Verbandsvereine können ergänzende Vorschriften zur Ausfüllung dieser Rahmenvorschrift erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Segler-Verbandes in Kraft.